

**Rechtsverordnung
über die Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem
Silbersee in der Gemarkung Bobenheim-Roxheim**

Aufgrund des § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl.S.3245), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl.S.1746) und der §§ 36 Abs. 3, 37, 93 Abs. 4, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 und 130 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl.S.53), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GVBl.S.89) erlässt die Kreisverwaltung Rhein- Pfalz- Kreis als zuständige Untere Wasserbehörde zur Regelung des Gemeingebrauchs am Gewässer Silbersee, Gemarkung Bobenheim- Roxheim folgende Rechtsverordnung:

Die Rechtsverordnung vom 11.06.1974, zuletzt geändert am 26.06.1974 wie folgt geändert:

Rechtsverordnung:

§ 1

Das Baden ist innerhalb der durch Bojen gekennzeichneten Badezonen gestattet.

§ 2

Die Ausübung des Eissports in Form von Motorradrennen oder ähnlichem auf der Eisfläche des Sees ist nicht gestattet.

§ 3

Der zugelassene Kanu-, Segel-, Ruder- *und Surfsport* darf nur außerhalb der durch Bojen gekennzeichneten Gebiete ausgeübt werden. *Zwischen dem 01. November und dem 15. März darf das Gewässer nicht zur Ausübung des Kanu-, Segel-, Ruder- und Surfsports benutzt werden.* Von den Ufern *und zu den mit Bojen gesperrten Gewässerteilen* ist eine Mindestentfernung von 30 Metern einzuhalten.

Zur Ausübung des Segelsports sind nur Jollen bis zu einer Gesamtlänge von 6,20 m und einer Segelfläche bis 20 m² zugelassen. Mit Kajütbooten darf der See nicht besegelt werden.

Der Führer des Segelbootes muss im Besitz eines gültigen Segel A-Scheines sein.

Das Fahren mit Schlauchbooten ohne Segel innerhalb der Badezonen ist gestattet.

Alle Bootsfahrer und Surfer sind angewiesen, die notwendige Sorgfalt obwalten zu lassen, um Unfälle zu vermeiden.

§ 4

Die den See befahrenden Boote dürfen nur an den eigens dafür zugelassenen Stellen in den See eingesetzt werden.

Das Verankern von Booten im Gewässer ist nicht gestattet.

Ausgenommen von der in Satz 2 getroffenen Regelung sind Fahrzeuge von Fischern, die eine fischereirechtliche Erlaubnis zur Benutzung eines verankerten Kahn es erhalten haben.

§ 5

Bootsregatten bedürfen einer besonderen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

§ 6

Der Kiesausbeutetrieb der Firma Gebr. Willersinn GmbH & CoKG, Ludwigshafen/Rh. - Oggersheim - darf durch das Benutzen des Gewässers nicht beeinträchtigt werden.

Die mit Bojen abgegrenzte Betriebszone darf mit Booten nicht befahren werden. Ein evtl. Werksverkehr der Firma bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 128 (1) Ziffer 8 in Verbindung mit § 128 (2) LWG bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zu € 5000,- und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis € 2500,- geahndet werden.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

Ludwigshafen, den 18.08.2006

(Heberger)
Kreisbeigeordnete